

Satzung zum Schutz der Talaue des Desbrocksriedegrabens in Stöcken als geschützten Landschaftsbestandteil

Abl. RBHan. 1986, S. 115

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281) sowie § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23.01.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Flurstücke 320 und 322/1 der Flur 8 in der Gemarkung Stöcken sowie die im Lageplan zu dieser Satzung zeichnerisch bestimmten Teilflächen der Flurstücke 73/25, 321 und 324/1 der Flur 8 in der Gemarkung Stöcken werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Den Lageplan zu dieser Satzung kann jedermann kostenlos bei der Naturschutzbehörde der Stadt Hannover einsehen.

§ 2 Schutzzweck

Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt, um den Desbrocksriedegraben in seinem natürlichen Bachbett mit uferbegleitenden Bäumen und Sträuchern sowie die begleitende Talaue zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung des Kleinklimas und als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen sowie wildlebende Tiere in seinem naturnahen Zustand zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist das Betreten, Befahren und Reiten für Unbefugte verboten.
- (2) In den geschützten Bereich dürfen keine Stoffe eingebracht werden.
- (3) Aus dem geschützten Bereich dürfen keine Pflanzen, Pflanzenteile, nicht jagdbare Tiere oder Bodenbestandteile entnommen werden.

- (4) Bauliche Anlagen aller Art, auch soweit dafür keine Bauerlaubnis erforderlich ist, dürfen weder errichtet noch verändert werden.
- (5) Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 bis 4 kann die Naturschutzbehörde zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere des schadlosen Wasserabflusses, liegt und wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Verboten des § 3 zuwiderhandelt, handelt gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

